



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Notwendige Angaben bei der Kartendarstellung von Geodaten

Von Namens- sowie Quellen- und Lizenzangaben

Falk Zscheile

Warnemünde, 06. September 2022

Einleitung – rechtliche Rahmenbedingungen

Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz

Nutzung von geschützten Rechtsgütern

Namens-, Quellen- und Lizenzangaben

Urheberrecht (persönlich-geistige Schöpfung)

Datenbankherstellerrecht

Lizenzbedingungen

Zusammenfassung

Einleitung – rechtliche Rahmenbedingungen
Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz
Nutzung von geschützten Rechtsgütern

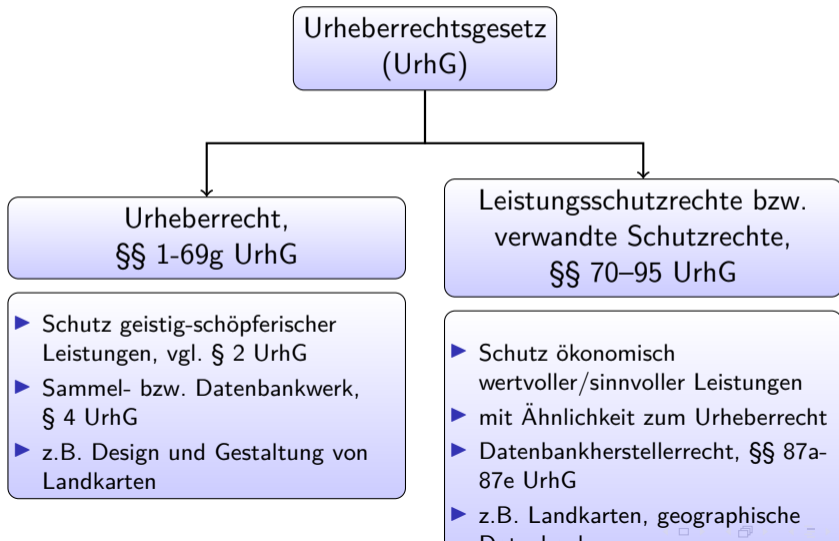
Namens-, Quellen- und Lizenzangaben

Zusammenfassung

- ▶ Die **einzelne** geografische Information genießt keinen Schutz.
- ▶ Die **Darstellung** einer Sammlung von geografischen Informationen genießt beim Vorliegen einer persönlich geistigen Schöpfung Schutz als Kartenwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.
- ▶ Die **Sammlung** von geografischen Informationen (Datenbank) genießt beim Vorliegen einer wesentlichen Investition Schutz durch das Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG.

Ausschließlichkeitsrecht

Das Urheberrechtsgesetz gibt der die Rechte innehabenden Person die Möglichkeit, andere von der Nutzung auszuschließen. Es weist dieser Person ein Ausschließlichkeitsrecht zu.



Herausforderung von Ausschließlichkeitsrechten nach dem UrhG

Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz

Alle Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (Urheberrecht, Datenbankherstellerrecht, ...) entstehen automatisch beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen.

Herausforderung

Die nutzungswillige Person kann in der Regel nicht erkennen, ob ein Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz gegeben ist.

Heuristik

Im Zweifel muss man alle Informationen, die dem Urheberrechtsgesetz unterfallen könnten, als geschützt betrachten (Ausschließlichkeitsrecht) und muss vor der Nutzung um Erlaubnis fragen.

Wen soll man vor der Nutzung um Erlaubnis fragen?

Die Person mit den Ausschließlichkeits- oder Nutzungsrechten!

- ▶ Wer ist das?
- ▶ Muss ich wirklich immer fragen?

Einleitung – rechtliche Rahmenbedingungen

Namens-, Quellen- und Lizenzangaben

Urheberrecht (persönlich-geistige Schöpfung)

Datenbankherstellerrecht

Lizenzbedingungen

Zusammenfassung

- ▶ Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts
- ▶ Urheber hat das Recht auf Nennung als Schöpfer eines Werkes (Name frei wählbar), vgl. § 13 UrhG.
- ▶ Vermutung der Urheberschaft zu Gunsten der genannten Person, § 10 Abs. 1 UrhG.
- ▶ Für den Arbeitnehmer findet sich in § 43 UrhG keine abweichende Regelung.
- ▶ Dennoch ist es in der Kartographie unüblich.
- ▶ Meist Nennung von Verlag oder herausgebende Behörde (z. B. Landesvermessungsamt)

- ▶ Immer notwendig, bei gesetzlich gestatteter Nutzung, vgl. §§ 44a ff. UrhG.
- ▶ Die Nutzung eines geschützten Werkes ohne Erlaubnis und Lizenz hat enge gesetzliche Grenzen!
- ▶ Die Quellenangabe ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung der erlaubnisfreien Nutzung!
- ▶ Beispiel: Zitatrecht nach § 51 UrhG – Zitat ohne Quellenangabe ist ein Plagiat.
- ▶ Gesetz verlangt nur Quellenangabe, sagt nicht genau was, vgl. § 63 UrhG.
- ▶ Sinn und Zweck: Fundstelle des genutzten Werkes eindeutig identifizier- und auffindbar zu machen.

- ▶ Namensnennung nicht als Recht des Datenbankherstellers vorgesehen, §§ 87a ff.
- ▶ Für gesetzlich gestattete Nutzungen wird ebenfalls auf § 63 UrhG (Quellenangabe) verwiesen, vgl. § 87c Abs. 5 UrhG.

Zwischenfazit 1

Namens-, Quellen- und Lizenzangaben bei Open Data lassen sich aus den gesetzlichen Regelungen nicht erklären.

Zwischenfazit 2

Die Pflicht und Form zu Namens- und Quellenangaben ergibt sich beim Datenbankherstellerrecht jenseits der gesetzlich gestatteten Nutzung ausschließlich aus dem Lizenzvertrag.

- ▶ In den Bedingungen, die ein Lizenzgeber fordert, ist dieser völlig frei.
- ▶ Sprechen Lizenzen von Namens- und Quellenangaben, kann dies eine völlig andere Bedeutung als nach dem Urheberrechtsgesetz haben.
- ▶ Die Forderung nach der Lizenzangabe ist eine Konsequenz aus der Idee von Open Data:
 - ▶ Alle sollen sofort erkennen, dass die Daten genutzt werden dürfen.
 - ▶ Gewährleisten, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

- ▶ Creative Commons Lizenz mit Namensnennung: Nennung aller Personen, die bearbeitet haben.
- ▶ Open Database License (ODbL) im Kontext von OpenStreetMap: Nennung der Projektdatenbank/des Projektes als Datenursprung.
- ▶ Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (dl-de-by 2.0):
 - ▶ In der Formulierung inkonsistent: Überschrift – „Namensnennung“, Lizenztext – „Quellenvermerk“
 1. Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe,
 2. Hinweis auf die Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 und
 3. einen Verweis auf den Datensatz (URI).

Bereitsteller

Forderungen als
Lizenzgeber

Quellenangab:

keine

Lizenzforderung:

dl-de-by 2.0

Bezeichnungswunsch
des Bereitstellers:

GeoBasis-
DE/BKG 2020

URI/Datensatz:

DLM250

Datennutzer

Angaben als Li-
zenznehmer

Quellenangab:

DLM250 © GeoBasis-
DE/BKG 2020
dl-de/by-2.0 (Da-
ten verändert)

Forderung als
Lizenzgeber

Lizenzforderung:

dl-de-by 2.0

Bezeichnungswunsch
des Bereitstellers:

...

URI/Datensatz:

...

Namens- und Quellenangaben als Herausforderung der Lizenzkompatibilität

- ▶ Mehrwert ergibt sich erst durch Kombination unterschiedlicher Datensätze.
- ▶ Lizenzen müssen zueinander kompatibel sein.
- ▶ Die unterschiedlichen Anforderungen bei Namens- und Quellenangaben bei Open Data Lizenzen können Lizenzinkompatibilitäten verursachen.
- ▶ Möglichst wenige Zusatzbedingungen – idealerweise Public Domain Lizenzen/Zero
- ▶ Notfalls:
 - ▶ Lizenzaddendum zur Klarstellung der Anforderungen
 - ▶ Doppellizenzierungen

Einleitung – rechtliche Rahmenbedingungen

Namens-, Quellen- und Lizenzangaben

Zusammenfassung

- ▶ Namens- und Quellenangaben bei Open Data Lizenzen resultieren nicht aus dem Urheberrechtsgesetz.
- ▶ Die jeweilige Lizenz bestimmt, was unter Namens- und Quellenangaben zu verstehen ist.
- ▶ Die Pflicht zur Lizenzangabe ist typisch für Open Data Lizenzen.
- ▶ Unterschiedliche Anforderungen an Namens- und Quellen- und Lizenzangaben können Lizenzinkompatibilitäten verursachen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

18. GeoForum MV 2022

Notwendige Angaben bei der Kartendarstellung von Geodaten

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Falk Zscheile